



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben  
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Schleith GmbH, Bleiche 4, 79761 Waldshut-Tiengen hat am 10.02.2021 die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Schiffsumschlaganlage für ungefährlichen Abfall, gefährlichen Abfall, Schüttgüter wie Sand, Kies, Boden und Schotter auf dem Grundstück der Hochbahnstr. 6-10, Becken II Südseite im Rheinhafen Karlsruhe beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.12 Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Prüfung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund seiner Merkmale, seines Standorts und der Art und Merkmale seiner Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die geplante Schiffsumschlaganlage dient der Verladung von Abfall und mineralischen Schüttgütern. Der Standort innerhalb des Beckens II des Rheinhafen Karlsruhe ist stark industriell vorgeprägt und an die speziellen Anforderungen der Binnenschifffahrt angepasst. Im Bereich der geplanten Schiffsumschlaganlage erfolgt bereits seit Jahrzehnten eine gewerbliche Vornutzung, auch als Schiffsumschlaganlage. Aufgrund notwendiger baulichen Veränderungen, wie auch der Änderung des Umschlagvorgangs und –gutes im Vergleich zur vorherigen Nutzung, wird das Vorhaben als Neuvorhaben behandelt. Die an diesem Standort bereits bestehende Schiffsumschlaganlage muss auf den Stand der heutigen

Technik gebracht werden. Hierfür wird unter anderem ein senkrechter Uferausbau in Spundwandbauweise errichtet. Diese bauliche Veränderung wird von Dauer sein. Allerdings ist diese Art des Uferausbaus bei anderen bereits dem Stand der Technik angepassten Schiffsumschlaganlagen im Rheinhafen Karlsruhe regelmäßig anzutreffen. Um eine Beeinträchtigung von evtl vor Ort vorkommender Einzelexemplare von Mauereidechsen durch die Bauarbeiten zu verhindern, werden bereits im Vorfeld der Bauarbeiten entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen durchgeführt. Durch den Bau der Schiffsumschlaganlage, ist daher bei Einhaltung entsprechender Maßnahmen nicht von einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen. Die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen sind nur auf den unmittelbaren Nahbereich beschränkt. Ein besonderes Gefahrenpotential ist bei Durchführung und Einhaltung entsprechender Maßnahmen auch beim Betrieb der Schiffsumschlaganlage weder für die Bevölkerung noch für die Umwelt zu erwarten.

Für das beantragte Vorhaben besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 21 Abs. 1 UVwG.

Karlsruhe, 18.03.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 51